straf- oder zivilrechtlichen Vorgehen' durchgeführt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens hat der Landtag zu beschliessen, ob die Regierung als Ganzes oder ein einzelnes Mitglied für die Dauer der Untersuchung in Ausstand zu treten habe oder nicht. Auf das Verfahren finden die Art. 44 Abs. 2, 3 und Art. 45–52 des StGHG «sinngemäss Anwendung» (Art. 3 DiszG).

«Erweist sich die Disziplinaranklage für begründet, so wird der Staatsgerichtshof dies in seinem Entscheide feststellen und den Landtag hievon verständigen.» (Art. 4 DiszG.)

b) Wesen des Kontrollinstruments

Beim Disziplinarverfahren handelt es sich, wie beim Amtsenthebungsantrag und der Ministeranklage, um die Einleitung eines Verfahrens vor einer Drittinstanz, hier dem Staatsgerichtshof. Das Verfahren im Landtag nimmt seinen Anfang mit einem Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch einen oder mehrere Abgeordnete. Stimmt der Rat mit einfacher Mehrheit zu (Art. 1 DiszG), so hat der Landtagspräsident dem Vorsitzenden des StGH eine gemäss Art. 46 StGHG abgefasste Schrift mit allen Vorwürfen zu übersenden, und der StGH hat sich mit den geltend gemachten Pflichtwidrigkeiten zu befassen. Die gemäss Art. 3 DiszG anwendbaren Bestimmungen des StGHG legen fest, dass das Recht des Landtags auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Amtsniederlegung oder Abberufung des Beschuldigten vom Dienst, erfolge diese vor oder nach der Klageerhebung, nicht beeinträchtigt wird (Art. 44 Abs. 2 StGHG). Hingegen kann kein Verfahren mehr eingeleitet werden, wenn seit der Begehung

³ Vgl. Gesetz über die Amtshaftung, LGBl 1966 Nr. 24.

⁴ Art. 45 Abs. 2 StGHG eröffnet aber die Möglichkeit, Disziplinarverfahren und Ministeranklage miteinander zu verbinden.

MÄRXER Ludwig, 81 f., hatte 1924 die Meinung vertreten, dass der StGH als Disziplinargerichtshof nicht auf eine Klage von Seiten des Landtags zu warten brauche. Vielmehr könne er auch selber die Regierungsmitglieder unter Anklage stellen – «er klagt, untersucht und straft selbst». Diese Auffassung, geäussert im Zeitraum zwischen dem Erlass der neuen Verfassung (1921) und der Verabschiedung des StGHG (1925), war von einem der Regierung hierarchisch übergeordneten StGH ausgegangen und hatte m. E. zuwenig berücksichtigt, dass das feine Geflecht von Checks and balances in der neuen Verfassung eine derartige unkontrollierte Machtkonzentration verhindern wollte. Das StGHG legte ein Jahr darauf eindeutig fest, dass das Gericht erst aufgrund von «Anträgen» (Art. 14) tätig werden könne. G. M. PAPPERMANN, Regierung, 110.